



**FRIEDRICHSHAFEN**

Seeblick mit Weitsicht

# Errichtung eines Beirates für Architektur und Stadtgestaltung in Friedrichshafen Entwurf der Geschäftsordnung

Stadtplanungsamt

PBU 06.11.2018

GR 19.11.2018

## Aufgabenstellung

- Der Gestaltungsbeirat begutachtet Vorhaben mit entsprechender Größenordnung und von städtebaulicher Bedeutung.
- Er hat eine beratende Funktion und verfasst als Ergebnis der Beratungen eine schriftliche Stellungnahme als Empfehlung für die Bauherren, den Gemeinderat und die Verwaltung. Die Beratungen sind in der Regel öffentlich.
- Unberührt von der Empfehlung bleiben planungs- und bauordnungsrechtliche Vorgaben.

## Zusammensetzung des Beirates

- 4 externe Sachverständige aus dem Bereich Architektur, davon 1 Sachverständiger aus dem benachbarten Ausland.

### Personeller Vorschlag:

- Dipl. Ing. Andrea Gebhard, Landschaftsarchitektin und Stadtplanerin, München
- Dipl. Ing. Peter Fink, Architekt und Stadtplaner, Ulm
- Dipl. Ing. Wolfgang Riehle, Architekt, Stuttgart/Reutlingen
- Josef Fink, Architekt DI, A - Bregenz

Die Beiratsperiode endet nach 2 Jahren und kann einmal verlängert werden. Alle 2 Jahre werden 2 Mitglieder ausgewechselt.

## Geschäftsstelle und Geschäftsgang

- Die Geschäftsstelle liegt bei der Stabstelle Gestaltungsbeirat im Dezernat IV.
- Sie koordiniert die Sitzungen, die in der Regel in Abständen von 2 Monaten stattfinden.
- Die Sitzungen sind öffentlich, sofern der Bauherr nicht widerspricht.
- Über jede Sitzung wird von der Geschäftsstelle ein Protokoll erstellt und anschließend im Stadtportal öffentlich eingestellt.

# Geschäftsordnung

Trifft Regelungen zu

- Zusammensetzung, Dauer und Bestellung des Beirats
- Verortung der Geschäftsstelle innerhalb der Verwaltung
- Zuständigkeiten
- Geschäftsgang
- Beschlussfähigkeit und Abstimmung
- Sitzungsabläufen
- Wiedervorlagen im Falle der Weiterbearbeitung
- Geheimhaltung
- Honorierung

## Anregungen PBU am 06.11.2018

*Eine Anforderung des Beirats durch den Gemeinderat soll möglich sein.  
Dies soll in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.*

Wird ergänzt in der Geschäftsordnung:

### § 4 Zuständigkeit des Beirates

...

6. Bauvorhaben können auf Antrag des Baudezernats, des Bauherren und des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt vom Gestaltungsbeirat beraten werden.

## Anregungen PBU am 06.11.2018

*Eine Konkretisierung der Regelung in § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung in Bezug auf „nachvollziehbare Gründe“ ist erforderlich.*

Änderung der Geschäftsordnung:

### § 7 Beiratssitzung

1. In den Sitzungen des Gestaltungsbeirates werden die Vorhaben öffentlich vorgestellt und diskutiert, sofern die Bauherren nicht aus ~~nachvollziehbaren Gründen~~ widersprechen.

## Anregungen PBU am 06.11.2018

*Der Umgang mit sensiblen Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung soll geklärt werden.*

Abklärung mit Rechtsamt:

- Interne Vorbereitung eines Bauvorhabens bei der Geschäftsstelle:  
Ist nach Art. 6 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit einer Beratung durch den Gestaltungsbeirat zulässig.
- Öffentliche Sachbehandlung:  
Eine Beratung erfolgt grundsätzlich freiwillig.  
Die Einholung der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung des Bauherren ist erforderlich.



# Anregungen PBU am 06.11.2018

Weitere Änderung im Hinblick auf den Datenschutz:

Ergänzung der Geschäftsordnung:

§ 7 Beiratssitzung

...

6. Die Beschlussprotokolle aus öffentlichen Beratungen werden zur Einsicht für Jedermann in das Stadtportal eingestellt, sofern die Bauherren nicht widersprechen.



**FRIEDRICHSHAFEN**

Seeblick mit Weitsicht

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit